

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
für das Gebiet der Stadt Gummersbach
vom 23.03.2017**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Gummersbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 22.03.2017 für das Gebiet der Stadt Gummersbach folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für Verkehrsflächen und ihre Einrichtungen, für Anlagen und sonstige Einrichtungen sowie für Sondergebiete im gesamten Stadtgebiet Gummersbach.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Anlagen des ÖPNV, Fußgängerzonen, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Rolltreppen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Einrichtungen der Verkehrsflächen sind insbesondere Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie die Haltestellen und Bänke des ÖPNV.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Objekte, insbesondere

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
3. Denkmäler, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen

(3) Sondergebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Bereich, der umgrenzt ist von der Brückenstraße bis zur Einmündung Poststraße, der Poststraße bis zur Kurve der Albertstraße südlich des Landesbetriebs Strassen NRW, der

Albertstraße, der Rospestraße bis zum Steinmüllerkreisel, der Hubert-Sülzer-Straße, der Wilhelm-Heidbreder-Straße bis zur Einmündung der Hindenburgstraße, der Hindenburgstraße, dem Lindenplatz, der Kaiserstraße bis zur Brückenstraße; die Straßen selbst sind in den Geltungsbereich einbezogen;

2. alle Haltestellen des ÖPNV und die angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen.

(4) Der als Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch störenden Genuss von Alkohol oder Konsum anderer berauschender Mittel, Urinieren in der Öffentlichkeit, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen usw.).

Die Benutzung der in § 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen darf nicht vereitelt, beschränkt, oder erschwert werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Die in § 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Es ist verboten, nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben, zu beschmieren, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
3. in den Anlagen zu übernachten, sowie ungenehmigt Feuerstellen zu betreiben,
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen, oder Materialien zu lagern,
5. die Anlagen unbefugt zu befahren,
6. die Verkehrsflächen und Anlagen durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Glasbruch, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat zu verunreinigen,
7. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten,
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
9. Hydranten, Schieberkappen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßengräben und -rinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken, zuzustellen, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 5

Schutz vor störendem Verhalten

- (1) Personengruppen, von denen Störungen (mit und ohne Alkoholgenuss oder Konsum berauschender Mittel) ausgehen, insbesondere durch Urinieren in der Öffentlichkeit, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen usw., sind verboten. Der Aufenthalt der Personengruppen ist insbesondere dann verboten, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten von der Nutzung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden oder dieser Gemeingebrauch erschwert wird.
- (2) Aggressives Betteln ist verboten, insbesondere
1. durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, Versperren des Weges,
 2. durch bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen,
 3. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 4. mit Tieren als Druckmittel,
 5. unter Behinderung des Fußgänger- oder Straßenverkehrs,
 6. unter Vortäuschen oder Zurschaustellung von Gebrechen oder körperlichen Behinderungen,
 7. unter Vortäuschen sozialer Notlagen,
 8. unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder durch diese,
 9. sowie organisiertes, bzw. bandenmäßiges Betteln.

§ 6

Sondergebiete

Es ist untersagt, außerhalb gastronomischer Betriebe im Sondergebiet gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch entzogen werden.

§ 7

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen und Grünanlagen

- (1) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateanlagen und in vergleichbaren Anlagen, die überwiegend der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist nicht gestattet
1. der Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe,
 2. der Konsum und das Mitführen anderer berauschender Mittel,
 3. der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel,
 4. der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas).
- Tiere sind von diesen Anlagen und Plätzen fernzuhalten.
- (2) Auf öffentlichen Grünflächen ist nicht gestattet
1. der Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe,
 2. der Konsum und das Mitführen anderer berauschender Mittel,
 3. der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol

oder anderer berauschender Mittel.

§ 8 Straßenmusik

- (1) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Satz 1 dieser Verordnung ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), sowie Straßenmusik mittels Gesang sowie sonstige musikalische Darbietungen aller Art untersagt, wenn andere hierdurch belästigt werden können.
- (2) Im Übrigen darf Straßenmusik nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der Standort muss jedoch mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 9 Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, Einrichtungen, Einfriedungen und Hauswänden, Flugblätter, Plakate, Druckschriften, Handzettel, Suchanzeigen, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu beschmieren, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Gummersbach genehmigte Sondernutzungen nach der „Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung)“ vom 16.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Pflichten von Tierhaltern

- (1) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie auf Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Satz 1 dieser Verordnung an der Leine zu führen. Sie dürfen nur durch aufsichtsfähige Personen und nur so geführt werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos beseitigt werden.

§ 11 **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 Satz 1 dieser Verordnung besteht.

§ 12 **Hausnummern**

An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der sonst Verantwortliche die von der Stadt Gummersbach festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

§ 13 **Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 der Verordnung sich so verhält, dass er andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 2. entgegen § 4 der Verordnung Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht schonend behandelt, sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt, Nutzungseinschränkungen nicht beachtet oder Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält
 3. entgegen § 5 Abs. 1 der Verordnung sich in Personengruppen aufhält, von denen Störungen ausgehen
 4. entgegen § 5 Abs. 2 der Verordnung aggressiv bittelt
 5. entgegen § 6 der Verordnung außerhalb gastronomischer Betriebe im Sondergebiet alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufhält, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen dem Gemeingebrauch entzogen werden
 6. entgegen § 7 Abs. 1 der Verordnung auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateanlagen und in vergleichbaren Anlagen alkoholische Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe oder andere berauschende Mittel konsumiert oder mitführt, sich in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel dort aufhält, oder auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateanlagen und in vergleichbaren Anlagen Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse konsumiert oder Tiere auf diesen Anlagen und Plätzen mitführt
 7. entgegen § 7 Abs. 2 der Verordnung auf öffentlichen Grünflächen alkoholische Getränke außerhalb gastronomischer Betriebe oder andere berauschende Mittel konsumiert oder mitführt, sich in einem erkennbaren Rauschzustand aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel dort aufhält

8. entgegen § 8 Abs. 1 der Verordnung auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen andere belästigt, indem er die in § 8 genannten Geräte benutzt, Straßenmusik mittels Gesang oder sonstige musikalische Darbietungen aller Art erzeugt
 9. entgegen § 8 Abs. 2 der Verordnung außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde Musik darbietet, in dem er in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr Straßenmusik darbietet, indem er Lautsprecher oder elektronische Verstärker einsetzt oder indem er seinen Standort nicht so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist
 10. entgegen § 9 der Verordnung an den dort genannten Stellen Flugblätter, Plakate, Druckschriften, Handzettel, Suchanzeigen, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder die genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, beschmiert, besprüht, beschriftet oder in sonstiger Weise verunstaltet
 11. entgegen § 10 Abs. 1 der Verordnung Hunde in den dort genannten Bereichen nicht an der Leine führt oder nicht durch aufsichtsfähige Personen führen lässt oder so führt, dass Dritte gefährdet oder belästigt werden
 12. entgegen § 10 Abs. 2 der Verordnung nicht dafür sorgt, dass die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos beseitigt werden
 13. entgegen § 11 der Verordnung, Schneeüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Verordnung besteht
 14. entgegen § 12 der Verordnung die von der Stadt Gummersbach festgesetzte Hausnummer nicht anbringt oder nicht von der Straße aus gut sichtbar und lesbar anbringt und nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden

§ 15

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gummersbach vom 10.12.2002 außer Kraft.